

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma jobtop Personalbereitstellung GesmbH

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Aufträge. Die Mitarbeiter der Firma jobtop Personalbereitstellung GmbH (in weiterer Folge jobtop genannt) werden nach dem AÜG zur Durchführung von technischen und gewerblichen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. Gemäß § 12 AÜG ist für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber und der Firma jobtop ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von der Firma jobtop schriftlich bestätigt werden. Die Firma jobtop hält sich an ihre Angebote 4 Wochen gebunden.

II. Rechte und Pflichten der entsandten Arbeitnehmer und des Auftraggebers

Der von der Firma jobtop entsandte Arbeitnehmer hat im Unternehmen des Auftraggebers die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene fachgerecht und mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Der überlassene Arbeitnehmer ist zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.

Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Beschäftiger Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Fahrzeugen und stellt jobtop ausdrücklich von jeder Haftung frei.

III. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich der durchschnittlichen Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Generell sind dem Auftragnehmer eventuelle Defizite in der Qualifikation oder sonstige Beanstandungen der überlassenen Arbeitskraft unverzüglich schriftlich zu melden.

Dem Auftraggeber obliegen sämtliche aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten, gem. § 6 Abs. 1 AÜG und gilt somit als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, wie das Arbeitsgesetz und die Schutzvorschriften, einzuhalten. Die Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem Auftraggeber unterliegt den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Auftraggeber unbeschadet der Pflichten der Firma jobtop. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Auftraggeber hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder andere gefährdende Tätigkeiten ausübt, hat der Auftraggeber vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Gibt es notwendige Einschulungen und Unterweisungen für die überlassenen Arbeitskräfte seitens des Auftraggebers ist der Auftragnehmer umgehend davon in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Auskünfte müssen ohne Aufforderung durch den Auftraggeber erteilt werden. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber die Firma jobtop unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist ebenfalls zur Unfallmeldung an die AUVA mittels einer unverzüglichen Unfallanzeige verpflichtet.

Sollten auf Grund Nichtbeachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften Unfälle passieren, die der Beschäftiger zu verantworten hat, behält sich die Firma jobtop vor, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der entsandte Arbeitnehmer weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

Fällt eine Arbeitskraft, aus welchem Grunde auch immer aus, oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Firma jobtop wird in solchen Fällen in angemessener Frist dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Es gilt als vereinbart, dass dadurch der Vertrag als erfüllt gilt. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistung oder Teilen davon, insbesondere infolge höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen **Arbeitskraft, haftet jobtop nicht.** Die Schadenersatzpflicht für leicht fahrlässiges Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte, sonstiger Erfüllungshilfen bzw. Beauftragung oder von jobtop selbst ist ausgeschlossen.

IV. Rechte der Firma jobtop

Der Auftraggeber verpflichtet sich das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Personal weder während noch 12 Monate nach Beendigung des Auftrages als Arbeitnehmer oder freie Dienstnehmer einzustellen.

Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmungen gilt, vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche, eine Vertragsstrafe von € 6000.- je Fall als vereinbart.

Der Auftragnehmer ist berechtigt die Vertragsstrafe sofort nach bekannt werden einer Abwerbung bei sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist. Der Auftragnehmer ist berechtigt im Verdachtsfall einer Abwerbung durch den Auftraggeber den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Kommt es mit einem von jobtop vorgeschlagenen Kandidaten nicht unmittelbar zu einer Überlassung an den Auftraggeber, dürfen diese in einem Zeitraum von 12 Monaten ab dem erstmaligen Vorstellen weder direkt, noch als freie Dienstnehmer oder einer sonstigen Vereinbarung vom Auftraggeber beschäftigt werden.

Im Anlassfall ist dies unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer zu melden und die Beschäftigung wird als Vermittlungsleistung gewertet.

Wenn in Vorfeld ein Honorar vereinbart wurde, wird dies umgehend an den Auftraggeber in Rechnung gestellt. Liegt im Vorfeld keine Vereinbarung vor werden jedoch mindestens zwei Bruttolöhne (Berechnung 167 Stunden /Monat x KV Grundgehalt) in Rechnung gestellt.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Firma jobtop entweder die Bereitstellung von Zeitpersonal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung von Zeitpersonal dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht und nicht im Einflussbereich der Firma jobtop liegt.

Weiters ist die Firma jobtop berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn negative Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und die Vermögenslage des Auftraggebers vorliegen. Diesen eventuellen Rücktritt kann der Auftraggeber nur durch Vorlage einer Vorauszahlung oder bankmäßigen Besicherung des Gesamtentgeltes abwenden. Ist die Firma jobtop berechtigt, die Bereitstellung von Zeitpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist der Auftraggeber der Firma jobtop gegenüber verpflichtet, bei befristeten Verträgen 10 % des anfallenden Arbeitsstundensatzes unter Zugrundelegung der Normalarbeitszeit zu bezahlen.

Einen darüber hinaus gehenden Schaden ist die Firma jobtop jedenfalls berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

Die restlichen Schadenersatzansprüche bleiben von dieser oben genannten Regelung unberührt.

V. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Auftragnehmer ist berechtigt den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn eine Zahlung trotz Mahnung mehr als 3 Tage in Verzug ist, der AG gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt, die Kreditversicherung (coface) eine Versicherung herabstuft oder generell kein Versicherungsschutz gewährleistet, über das Vermögen des AG ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

VI. Haftung und Gewährleistung

Im Hinblick darauf, dass der entsandte Arbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet die Firma jobtop nicht für die Ausführung dieser Arbeit und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt die Firma jobtop von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

VII. Kündigungsfrist

Unbefristet abgeschlossene Verträge können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

VIII. Verrechnungsbasis und Zahlungsbedingungen

In den genannten Preisen sind nicht enthalten: Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sollten die eben genannten Zuschläge, Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten sein, muss dieses ausdrücklich vereinbart werden. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, die die Firma jobtop nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung herbeiführen. Die Erhöhung ist dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Die Erhöhung tritt dann zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung der Preiserhöhung gegenüber dem Auftraggeber in Kraft. Die Vergütung des entsandten Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch die Firma jobtop. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

Die Abrechnung der von den entsandten Arbeitnehmern erbrachten Leistungen erfolgt wöchentlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vom entsandten Arbeitnehmer vorzulegenden Tätigkeitsnachweise, die der Abrechnung zugrunde zu legen sind, zu unterzeichnen. Werden diese vom Auftraggeber nicht unterzeichnet, stellen diese trotzdem die Basis der Abrechnung dar. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht, oder nicht zur Gänze geleistet wurden, trägt der Auftraggeber. Die Rechnungen gelten als anerkannt, sofern nicht innerhalb einer Woche diese widerrufen werden und sind innerhalb einer Woche netto ohne Abzug zu begleichen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Firma jobtop berechtigt, den entsandten Arbeitnehmer sofort abzuziehen.

Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem Auftraggeber nicht gestattet (Aufrechnungsverbot).

Weiters ist der Auftraggeber gegenüber der Firma jobtop verpflichtet, den Tätigkeitsbereich, insbesondere unter Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Einstufung, richtig bekannt zu geben.

Für Kosten, die in Folge der unrichtigen Bekanntgabe der kollektivvertraglichen Einstufung der Firma jobtop im Nachhinein entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Firma jobtop vollkommen schad- und klaglos zu halten und die durch eventuell abzuführende Rechtsstreitigkeiten anlaufenden Verfahrenskosten zur Gänze zu übernehmen.

IX. Auslösung und Zuschläge

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die entsandten Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitsgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit der Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbehörde bedarf, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Genehmigung umgehend einzuholen.

X. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird als sachlich und örtlich zuständiges Gericht das Bezirksgericht Haag vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich solche zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommen.

Sonstiges

Jeder Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor oder nach Vertragsabschluss haben keinerlei Rechtswirksamkeit. Der Auftraggeber verzichtet auf die Berufung und auf mündliche Nebenabreden.